



Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen

Verfassungsgerichtshof NRW • Postfach 6309 • 48033 Münster

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Hausanschrift
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster
Telefon
(0251) 505-0
Durchwahl
(0251) 505-250
Telefax
(0251) 505-253
e-mail: verfgh@ovg.nrw.de

Datum: 16. Oktober 2012

Geschäfts-Nr.: VerfGH 17/12
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

wegen der Beschwerde der NPD, Landesverband NRW, vertreten durch den Landesvorsitzenden Claus Cremer, gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2012

- VerfGH 17/12 -

übersende ich beigefügt Abdruck der Beschwerdeschrift vom 14. Oktober 2012 nebst Anlagen, die am 15. Oktober 2012 beim Verfassungsgerichtshof eingegangen ist, sowie das Schreiben an die Beschwerdeführerin vom heutigen Tage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Gelegenheit zur Stellungnahme wird nach Eingang der angekündigten Beschwerdebegründung gegeben werden.

In Vertretung


(Riedel)



**NATIONALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
LANDESVERBAND NRW**



126/17172 Cremer
Verfassungsgerichtshof
f. d. Land Nordrhein-Westfalen
15. OKT. 2012
Zweitschr. Anlage:

NPD-Landesverband NRW · Uferstraße 126 · 53859 Niederkassel

Verfassungsgerichtshof
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

NPD-Landesverband NRW
- Rechtsabteilung -
Uferstraße 126
53859 Niederkassel

a.meise@npd-nrw.de
www.npd-nrw.de

Es schreibt Ihnen
Ass. iur. Ariane Meise

- vorab per Telefax: 0251 / 505 253 -

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum
14.10.2012

Wahlprüfungsbeschwerde

der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) – Landesverband Nordrhein-Westfalen –, vertreten durch den Landesvorsitzenden Claus Cremer, dieser vertreten durch die Leiterin der Rechtsabteilung Ariane Meise, Uferstraße 126, 53859 Niederkassel

– Beschwerdeführer –

gegen: den Wahlprüfungsbeschluss des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 13.09.2012, LT-Drs. 16/828, Gliederungsnummer B. 2., iVm. Beschlussprotokoll 16/8

Unterzeichnerin ist Mitglied des Landesvorstandes der NPD Nordrhein-Westfalen und Leiterin der dortigen Rechtsabteilung. Hiermit zeige ich – Originalvollmacht des Landesvorsitzenden unverzüglich nachzureichen versprechend – die Vertretung des Beschwerdeführers an. Namens und im Auftrage des Beschwerdeführers lege ich gegen den vorbezeichneten Beschluss des Landtags NRW

Wahlprüfungsbeschwerde

ein. Anträge und Gründe folgen in einem gesonderten Schriftsatz.

Ass. iur. Ariane Meise
Leiterin der Rechtsabteilung

NPD-Landesverband NRW
- Rechtsabteilung -
Uferstraße 126

TEL 02208 – 92 24 35
MOBIL 0174 – 90 13 438
ePost a.meise@npd-nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Gemäß Artikel 33 der Landesverfassung ist die Wahlprüfung Sache des Landtags. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung über die Wahleinsprüche gegen die Landtagswahl vom 13. Mai 2012 hat der Landtag nach § 8 des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1951 (GV NW. S. 58) in seiner Sitzung am 31. Mai 2012 einen Wahlprüfungsausschuss bestellt. Der Ausschuss hat sich am 5. Juli 2012 konstituiert und beschlossen, die Wahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen zu bitten, zu den eingegangenen bzw. noch eingehenden Einsprüchen sukzessive Stellungnahmen einzuholen und dem Ausschuss das notwendige Beratungsmaterial nebst einem Beschlussvorschlag zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 4. September 2012 auf der Grundlage solcher Beschlussvorschläge (Vorlagen 16/83 bis 16/94) die Einsprüche beraten und mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und bei Abwesenheit der Fraktion der PIRATEN einstimmig zurückgewiesen, wie im nachfolgenden Abschnitt festgehalten.

B Beratungsergebnisse

1. **Wahleinspruch der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD), Landesverband Nordrhein-Westfalen, eingelegt durch Herrn C. C.**

Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 01. Juni 2012 als Vorsitzender des Landesverbands Nordrhein-Westfalen der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) für diesen Einspruch gegen das Wahlergebnis der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012 eingelegt. Er beantragt,

1. die Landtagswahl vom 13.05.2012 für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl anzuordnen,
hilfsweise: die Sitzverteilung mit der Maßgabe neu festzusetzen, dass auch Wahlvorschläge berücksichtigt werden, die weniger als fünf vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erzielt haben,
2. die Erstattung der notwendigen Auslagen des Einspruchsführers aus der Landeskasse anzuordnen.

Zur Begründung trägt der Einspruchsführer im Hinblick auf § 5 Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz NW im Wesentlichen vor,

- dass das nordrhein-westfälische Wahlprüfungsrecht gegen das in der Landesverfassung (Art. 4 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GG), im Grundgesetz (Art. 19 Abs. 4 GG) und in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 13 EMRK i.V.m. Art. 3 EMRK-ZP I) niedergelegte Recht auf **effektiven Rechtsschutz**

verstoße, wenn der Landtag über die Gültigkeit seiner eigenen Wahl befinde. Die Abgeordneten seien "kraft Natur in der Sache befangen, weil sie ihre frisch erworbenen Mandate nicht wieder verlieren wollen, so dass der anfechtende Bürger kein faires Verfahren zu erwarten hat". Insoweit habe der Staat eine unabhängige Beschwerdestelle einzurichten; Art. 33 Abs. 1 LV sei wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht (GG, EMRK) nichtig.

- dass die FDP-Bundestagsfraktion im Vorfeld der Landtagswahl - durch einen als Postwurfsendung verbreiteten sog. Werbebrief des FDP-Bundestagsfraktionsvorsitzenden Brüderle und einen in den Monaten April/Mai 2012 geschalteten Kinowerbespot - **unzulässige Wahlwerbung zugunsten der FDP** betrieben habe und auf diese Weise **gegen das Gebot der Neutralität des Staates** im Wahlkampf, den Grundsatz der Chancengleichheit der politischen Parteien bei Wahlen (Art. 21 Abs. 1 GG) sowie den Grundsatz der Freiheit der Wahl (Art. 31 Abs. 1 LV) **verstoßen** habe.
- dass die Fünfprozentssperrklausel in § 33 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Landeswahlgesetz (LWahlG) verfassungswidrig und nichtig sei, weil sie eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung des aktiven Wahlrechts in Gestalt der Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen darstelle und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widerspreche, da sie zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Landtags nicht erforderlich sei. Diesbezüglich nimmt der Einspruchsführer auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Europawahlrecht und auf das Kommunalwahlrecht Bezug.

Entscheidungsgründe

Der vom Einspruchsführer namens und im Auftrag des NPD-Landesverbands Nordrhein-Westfalen eingelegte Einspruch ist **nicht zulässig**, weil die NPD bei der Landtagswahl 2012 ausschließlich mit einer Landesliste und nicht - wie von § 3 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW gefordert - in einem Wahlkreis mit einem Wahlvorschlag aufgetreten ist. Angesichts des eindeutigen Wortlauts der Vorschrift kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber sie als bloße Mindestanforderung in dem Sinne verstanden wissen wollte, dass alternativ auch eine Beteiligung an der Wahl mit einer Landesliste für die Einspruchsberechtigung ausreicht.

Der Einspruchsführer hat den Einspruch ausdrücklich nicht für sich als Wahlberechtigter erhoben. In diesem Falle wäre allerdings gemäß § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW die vorherige schriftliche Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten beizubringen gewesen, was hier nicht erfolgt ist.

Lediglich hilfsweise ist festzustellen, dass der Einspruch zudem **unbegründet** wäre.

Er kann nur auf Gründe gestützt werden, die in § 5 Wahlprüfungsgesetz NW genannt sind. Hierzu gehören nach § 5 Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz NW auch Verfassungsverstöße bei der Vorbereitung oder der Durchführung der Wahl oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses, die die Sitzverteilung beeinflussen (Mandatsrelevanz). Dahin gehende Annahmen des Einspruchsführers halten einer Überprüfung jedoch nicht stand.

A.

Die eingangs monierte Verletzung des Rechts auf **effektiven Rechtsschutz** durch die nach Art. 33 Abs. 1 LV bestehende Zuständigkeit des Landtags für die Wahlprüfung ist nicht gegeben, weil das Wahlprüfungsverfahren nach Art. 33 Abs. 3 LV zweistufig ausgestaltet ist.

Entscheidungen des Parlaments können durch Beschwerden beim Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen (VerfGH) angefochten werden. Durch diese Verzahnung wird einer etwaigen "politisch getrübt" Entscheidung (vgl. zum Begriff Geller-Kleinrahm-Fleck, Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Art. 33, Anm. 1) von Rechtsfragen durch ein parlamentarisches Gremium wirksam vorgebeugt. Der vom Einspruchsführer pauschal unterstellten Befangenheit der Landtagsabgeordneten bei jedweder Entscheidung über Wahleinsprüche muss daher nicht weiter nachgegangen werden.

Nach der Kommentierung (vgl. Thesling in Heusch/Schönenbroicher, Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Art. 33, Rdnr. 3) muss das in Art. 33 LV festgeschriebene Verfahren dem in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG vorgegebenen Homogenitätsgebot genügen, das die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern an die Grundsätze des demokratischen Rechtsstaates bindet. Dazu zähle auch die Einrichtung eines Verfahrens zur Prüfung der Wahlen zum Landtag, für das die in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG aufgeführten Wahlrechtsgrundsätze verbindlich seien. Teil dieses Verfahrens ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zwingend die Entscheidung durch ein unabhängiges Gericht im Sinne des Art. 92 GG (BVerfGE 103, 111, 141). Dem wird durch die Eröffnung der Beschwerdemöglichkeit an den VerfGH in Art. 33 Abs. 3 LV Genüge getan.

Grundlage dieser verfassungsrechtlich zulässigen Konstruktion ist die Überlegung, dass die Wahlprüfung materiell Rechtskontrolle ist und diese auf erster Stufe in einem parlamentsinternen Prüfverfahren stattfinden kann. Aber auch insoweit handelt es sich unstreitig um Rechtskontrolle und nicht um eine politisch-wertende Entscheidung. In der zweiten Stufe kommt es dann zu einer abschließenden Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes.

Die landesrechtliche Ausgestaltung des Wahlprüfungsverfahrens findet ihre Parallele (auch) auf der Ebene des Bundesrechts. Nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 GG ist die Wahlprüfung Sache des Bundestages. Art. 41 Abs. 2 GG besagt, dass gegen die Entscheidung des Bundestages die Beschwerde an das BVerfG zulässig ist. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen auch insoweit nicht.

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass dem Landtag durch seine erstinstanzliche Rechtskontrollbefugnis im Wahlprüfungsverfahren nicht die Kompetenz verliehen wird, verbindlich über die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsnormen zu befinden (vgl. Thesling, a.a.O., Rdnr. 7; im Hinblick auf den Bundestag Brocker in Epping/Hillgruber, GG, Kommentar, Art. 41, Rdnr. 9 am Ende), wie dies womöglich dem Einspruchsführer vorschwebt.

B.

Die vom Einspruchsführer als unzulässig beanstandete **Öffentlichkeitsarbeit/Wahlwerbung der FDP-Bundestagsfraktion** in Gestalt eines sog. Werbebriefs des Fraktionsvorsitzenden Brüderle zum Thema Schuldenabbau sowie eines Kinospots "Freiheit bewegt" im April/Mai 2012 ist nicht Bestandteil des Wahlverfahrens für den Landtag in Nordrhein-Westfalen gewesen. Gerügt wird kein mandatsrelevanter Rechtsfehler einer an der Wahlorganisation in NRW beteiligten öffentlichen/staatlichen Stelle im Sinne des § 5 Wahlprüfungsgesetz NW, der sich unmittelbar auf die Vorbereitung oder Durchführung der Wahl oder die Ermittlung des Wahlergebnisses bezieht und daher Gegenstand eines Wahleinspruchs sein könnte. Thematisiert wird - soweit hier ein Zusammenhang mit der Landtagswahl in NRW angenommen wird - ein Wahlkampfaspekt im Hinblick auf das Verhalten einer um Wählerstimmen konkurrierenden Partei, hier ihrer Bundestagsfraktion. Deren Gleichsetzung mit der (Bundes-?) Regierung, wie sie vom Einspruchsführer mit dem Ziel vorgenommen wird, einen unzulässigen Eingriff einer staatlichen Stelle in das Wahlverfahren in NRW zu konstruieren, überzeugt nicht.

Für das Wahlprüfungsverfahren ist irrelevant, inwieweit insbesondere eine Finanzierung der in Rede stehenden FDP-Aktivitäten auf Bundesebene aus Fraktionsgeldern und im Einklang mit den dafür geltenden Bestimmungen erfolgt ist. Eine derartige Prüfung wäre ggf. vom Präsidenten des Deutschen Bundestags vorzunehmen.

C.

Auch die vom Einspruchsführer zur sog. **Sperrklausel** in § 33 Abs. 2 Sätze 2 und 3 LWahlG vertretene Rechtsauffassung im Sinne ihrer Verfassungswidrigkeit wird in Bezug auf die Landtagswahl nicht geteilt.

Unstreitig bewirkt die - auch für die Bundestagswahlen in § 6 Abs. 6 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) vorgesehene - Fünfprozentssperrklausel eine Ungleichgewichtung der Wählerstimmen hinsichtlich ihres Erfolgswertes. Zugleich wird das Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit tangiert.

Die Grundsätze der Wahlgleichheit und der Chancengleichheit unterliegen jedoch keinem absoluten Differenzierungsverbot (vgl. Schreiber, BWG, Kommentar, 8. Auflage 2009, § 6 Rdnr. 36 auf S. 249). Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Differenzierungen in einem eng bemessenen Spielraum zulässig, setzen dabei allerdings einen sachlich zwingenden Grund voraus, der sie zur Verfolgung ihrer Zwecke geeignet und erforderlich erscheinen lassen muss (BVerfG, 2 BvC 4/10, 6/10 und 8/10, Urteil v. 09. November 2011). Ein derartiger Grund wird für Bundestag und Landesparlamente in den aus der Verhältniswahl resultierenden Gefahren des Aufkommens kleinster Parteien und der Parteienzersplitterung gesehen, aus denen sich ernsthafte Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des gewählten Parlaments ergeben können. Wahlen in einer Demokratie sollen nicht nur zu einem Parlament führen, das die im Volk vorhandenen verschiedenen Meinungen möglichst wirklichkeitsnah widerspiegelt, sondern zugleich ein Parlament gewährleisten, das in der Lage ist, seine verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten wahrzunehmen und in diesem Sinne eine handlungs- und entscheidungsfähige Regierung hervorzubringen (Schreiber, a.a.O., Rdnr. 35 auf S. 248 mit umfanglichen Nachweisen verfassungsgerichtlicher Entscheidungen).

Die Gefährdung der parlamentarischen Funktionsfähigkeit ist auf die Wahl kommunaler Vertretungen, die staatsorganisatorisch Bestandteil der Exekutive sind, und auf die Wahl des Europaparlaments, das keine Regierung wählt und über einen längeren Zeitraum stützt und bei dem der Zusammenschluss vieler Parteien aus den Mitgliedstaaten zu parteiübergreifenden Fraktionen maßgeblicher Integrationsfaktor für die politische Willensbildung ist, nicht unmittelbar übertragbar. Auch ist die Gesetzgebung der Europäischen Union nicht von einer gleichbleibenden Mehrheit im Europäischen Parlament abhängig, die von einer stabilen Koalition bestimmter Fraktionen gebildet würde und der eine Opposition gegenüberstünde. Zudem ist die EU-Gesetzgebung nach dem Primärrecht so konzipiert, dass sie (bisher) nicht von bestimmten Mehrheitsverhältnissen im Europäischen Parlament abhängig ist. Folglich erscheint aus der Sicht der Verfassungsgerichte bei der Kommunalwahl und bei der Wahl des Europäischen Parlaments eine andere wahlrechtliche Bewertung und Ausgestaltung als bei Bundestag und Landtagen angezeigt. In der Konsequenz hat das BVerfG im Urteil vom 09. November 2011 festgestellt, dass § 2 Abs. 7 Europawahlgesetz (EuWG) mit der darin enthaltenen Fünfprozentssperrklausel nichtig sei.

Die Anwendung der Fünfprozentssperrklausel auf die Wahl zum Landtag 2012 beinhaltet demgegenüber keinen Verfassungsverstoß mit Mandatsrelevanz im Sinne von § 5 Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz NW. Für die vom Einspruchsführer angeregte Einführung einer - von ihm nicht näher definierten - "Hilfsstimme" zur Abmilderung der Sperrklausel wird eine Veranlassung nicht gesehen: sie würde voraussichtlich die hier abzuwehrende Gefahr einer Zersplitterung im Landtag befördern.

Der unzulässige und zudem unbegründete Wahleinspruch kann daher keinen Erfolg haben.

Die vom Einspruchsführer beantragte Auslagenerstattung ist weder im Wahlprüfungsgesetz NW noch in der dazu ergangenen Durchführungsverordnung vorgesehen.

2. **Wahleinspruch der Partei ab jetzt ... Bündnis für Deutschland, für Demokratie durch Volksabstimmung, Landesverband Nordrhein-Westfalen, eingelegt durch Herrn Dr. H. F.**

Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 8. Juni 2012 als Vorsitzender des Landesverbandes für die Partei Ab jetzt...Bündnis für Deutschland, für Demokratie durch Volksabstimmung (Volksabstimmung) Einspruch gegen das Wahlergebnis der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012 eingelegt. Er beantragt, die Wahl für verfassungswidrig und damit für ungültig zu erklären. Hilfsweise beantragt er für die Partei Ab jetzt...Bündnis für Deutschland, für Demokratie durch Volksabstimmung (Volksabstimmung), die auf der Landesliste aufgeführten 9 Personen als gewählt anzuerkennen.

Der Einspruch wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Durch die vorgezogene Landtagswahl sei der Grundsatz der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Parteien verletzt worden, da der Gesetzgeber es versäumt habe, in Fällen einer vorzeitigen Neuwahl von der Vorlage von Unterstützungsunterschriften völlig abzusehen bzw. die Anzahl zu reduzieren. Zur weiteren Begründung verweist der Einspruchsführer auf verschiedene erfolglose Verfahren, die er beim Verfassungsgerichtshof für das Land NRW in Münster und beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe in gleicher Sache angestrengt hat. Die Sammlung von 1.000 Unterstützungsunterschriften sei in nur 10 zur Verfügung gestandenen Werktagen nicht möglich gewesen.

Der Landeswahlausschuss hatte die Landesliste der Partei Ab jetzt...Bündnis für Deutschland, für Demokratie durch Volksabstimmung (Volksabstimmung) in der Zulassungssitzung am 14. April 2012 wegen einer nicht ausreichenden Anzahl fristgerecht beigebrachter Unterstützungsunterschriften gemäß § 20 Abs. 1 LWahlG nicht zur Landtagswahl am 13. Mai 2012 zugelassen.

2. Es habe ein eklatanter Verstoß gegen § 25 Abs. 2 Landeswahlgesetz vorgelegen, da in der Stadt Siegburg am Wahltag unmittelbar vor dem Zugang des Wahllokals Grundschule Siegburg-Zange zwei Großflächenplakate der FDP und der SPD und gegenüber auf der anderen Straßenseite ein Großflächenplakat der CDU gestanden hätten. Die Vorsitzende des Wahlvorstandes des betr. Wahllokals habe ihm auf seine Nachfrage mitgeteilt, dass sie den Wahlleiter der Stadt Siegburg auf diese Plakate hingewiesen und ihn aufgefordert habe, die Plakate entfernen zu lassen. Dies sei jedoch nicht erfolgt. Der Einspruchsführer habe daraufhin den Bereitschaftsdienst des Wahlleiters aufgesucht. Dort habe er erfahren, dass das Ordnungsamt die Aufstellung der betr. Wahlplakate genehmigt und das Wahlamt keine Handhabe habe, die Plakate entfernen zu lassen. Auch ein Anruf beim

- | | |
|---|--|
| <p>22. Beschluss über die Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 114 Abs. 2 LHO</p> <p>Unterrichtung
durch die Präsidentin des Landtags
Drucksache 16/445 (Neudruck)</p> | <p>Die Unterrichtung - Drucksache 16/445 (Neudruck) - wurde einstimmig an den Ausschuss für Haushaltskontrolle überwiesen.</p> |
| <p>23. Wahleinsprüche gegen die Landtagswahl vom 13. Mai 2012</p> <p>Beschlussempfehlung und Bericht
des Wahlprüfungsausschusses
Drucksache 16/828</p> | <p>Die Beschlussempfehlung - Drucksache 16/828 - wurde einstimmig angenommen.</p> |
| <p>24. Neuwahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Vertreterversammlung für das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen</p> <p>Wahlvorschlag
der Fraktion der SPD
der Fraktion der CDU
der Fraktion BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN
der Fraktion der FDP und
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/829</p> | <p>Der Wahlvorschlag - Drucksache 16/829 - wurde einstimmig angenommen.</p> |
| <p>25. Beschlüsse zu Petitionen</p> <p>Übersicht 16/2</p> | <p>Gemäß § 91 Abs. 8 der Geschäftsordnung bestätigt.</p> |

.....
Präsidentin

.....
Schriftführer/in

.....
Schriftführer/in

13.09.2012

Beschlussprotokoll

der 8. Sitzung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am Donnerstag, dem 13. September 2012
gemäß § 98 der Geschäftsordnung

1. Regierungserklärung

Die Aussprache über die Regierungserklärung wurde durchgeführt.

2. Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagengenehmigungsgesetz – UmlGenehmG)

Der Gesetzentwurf - Drucksache 16/46 (Neudruck) - wurde entsprechend der Beschlussempfehlung - Drucksache 16/825 - in der zuvor geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und PIRATEN bei einer Enthaltung der Fraktion PIRATEN in 2. Lesung angenommen.

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/46 (Neudruck)

Beschlussempfehlung und
Bericht
des Ausschusses für
Kommunalpolitik
Drucksache 16/825

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/868

Der Änderungsantrag - Drucksache 16/868 - wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und PIRATEN bei einer Enthaltung angenommen.

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/869

Der Entschließungsantrag - Drucksache 16/869 - wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und PIRATEN bei zwei Enthaltungen der Fraktion PIRATEN angenommen.

2. Lesung



Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen

Verfassungsgerichtshof NRW • Postfach 6309 • 48033 Münster

An die
NPD
Landesverband Nordrhein-
Westfalen
z.Hd. Frau Ariane Meise
Uferstraße 126
53859 Niederkassel

Hausanschrift
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster
Telefon
(0251) 505-0
Durchwahl
(0251) 505-250
Telefax
(0251) 505-253
e-mail: verfgh@ovg.nrw.de

Datum: 16. Oktober 2012

Geschäfts-Nr.: VerFGH 17/12
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

Sehr geehrte Frau Meise,

in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

wegen der Beschwerde der NPD, Landesverband NRW, vertreten durch den Landesvorsitzenden Claus Cremer, gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2012

- VerFGH 17/12 -

ist Ihre Beschwerdeschrift vom 14. Oktober 2012 am 15. Oktober 2012 beim Verfassungsgerichtshof eingegangen. Die Beschwerde wird unter dem o.g. Aktenzeichen geführt. Bitte weisen Sie Ihre Vertretungsbefugnis nach Maßgabe von § 11 Abs. 3 Satz 2 ParteiG in Verbindung mit dem maßgeblichen Satzungsrecht nach.

Künftige Schriftsätze bitte ich in jeweils 12 Exemplaren einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


(Riedel)